Gemeinde Argenbühl
Landkreis Ravensburg

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES) vom 19.05.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Argenbühl am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze 2
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge 2
§ 3 Zusätzliche Entschädigung 3
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen 3
§ 5 Inkrafttreten 3

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 13 €. Die Abrechnung erfolgt halbstundenweise.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet. Die angefangene erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen über vier Stunden einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien bzw. der Aufwand für die Verpflegung wird ersetzt.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen erhalten auf Antrag

1. Teilnehmer an der Truppmannausbildung eine Entschädigung von pauschal 100 €
2. Teilnehmer an der Truppführer- oder Maschinistenausbildung eine Entschädigung von pauschal 60 €
3. Teilnehmer an der Sprechfunkerausbildung eine Entschädigung von pauschal 30 €
4. Teilnehmer an der Atemschutzausbildung eine Entschädigung von pauschal 50 €
5. Teilnehmer an der Erste Hilfe Ausbildung, Atemschutz- und Wärmegewöhnung, Sägen unter Spannung und Jugendbetreuer eine Entschädigung von jeweils pauschal 30 €

(2) Für die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungslehrgängen
an Samstagen für Auslagen 30 €
an Arbeitstagen (von Montag bis Freitag) für Auslagen und Verdienstausfall 75 €

(3) In den Sätzen nach Absatz 1 und 2 ist die Verpflegung enthalten.

(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Der Feuerwehrkommandant jährlich 720,00 €
2. Die Abteilungskommandanten jährlich 600,00 €
3. Stellv. Abteilungskommandant 120,00 €
4. Der Jugendfeuerwehrwart jährlich 480,00 €
5. Die Gerätewarte nach Stundennachweisen 13,00 € / Stunde (Abrechnung halbstundenweise)
6. Die Ausbilder (z.B. Führerschein) 13,00 € / Stunde (Abrechnung halbstundenweise)
7. Jugendbetreuer der Jugendfeuerwehr 5,00 € (pro Probe)

Sofern eine Person zwei Posten besetzt für die es eine pauschale Entschädigung gibt, erhält sie nur den Satz für die höher vergütete Position.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für selbständig tätige Personen und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen ein Verdienstausfall entsprechend § 2 Abs. 2 gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Argenbühl, den 27.05.2021

Sauter, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

„(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."